

Hinweise der Landeshauptstadt Hannover zur Passbeschaffung bzw. Identitätsklärung

Stand: Mai 2021

Vorbemerkung

Bei der nachfolgenden Zusammenstellung handelt es sich um eine Regelübersicht mit Kenntnisstand von Mai 2021. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich. Das bedeutet konkret:

1. Die notwendigen Dokumente zur Passbeschaffung bzw. Identitätsklärung können sich je nach Einzelfall unterscheiden. Jedoch können nachstehende in der Regel allgemeingültige Aussagen getroffen werden, die für Mitwirkungshandlungen eine erhebliche Rolle spielen.
2. Die nachfolgenden Aussagen können erfahrungsgemäß schnell veraltet sein. Somit können Regelungen für einzelne Länder und damit auch die Anforderungen an die Passbeschaffung bzw. Identitätsklärung schnell überholt sein. Eine fortlaufende Aktualisierung dieser Übersicht wäre wünschenswert, wird aber im Rahmen der Kapazitäten und der Schnellebigkeit nur schwer zu gewährleisten sein.

Folglich kann diese Übersicht nur als eine erste Orientierungshilfe dienen. Sie hat keinen offiziellen Charakter.

Grundsätzliches

Die Identität wird am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Hilfsweise kann die Identität auch mit einem abgelaufenen Pass, Passersatz oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild jeweils im Original nachgewiesen werden.

In Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorgelegt werden kann, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind andere amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, soweit sie die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie z.B. ein Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.

Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste)

Ausweislich der Website der ivoirischen Botschaft in Berlin ist die Beantragung eines biometrischen Reisepasses über die konsularische Abteilung der Botschaft möglich.

Vorzulegen sind bei Beantragung die Staatsangehörigkeitsurkunde (auch Nationalitätenbescheinigung genannt), die Geburtsurkunde sowie der Personalausweis (CNI oder auch Identitiy Card).

Anstatt der Geburtsurkunde kann offensichtlich auch ein Auszug aus dem Geburtenregister vorgelegt werden; dies wird seitens der ivorischen Botschaft als ausreichend erachtet.

Über die Website der ivorischen Botschaft ist eine Weiterleitung auf snedai.com geschaltet, über welche die zur Passbeantragung notwendigen Formulare bereitgestellt werden und der Bezahlvorgang stattfinden kann.

Sicher ist, dass die Staatsangehörigkeitsurkunde und ein Auszug aus dem Geburtenregister über Dritte/Vertrauensanwälte beschafft werden kann. Gleiches dürfte für die Geburtsurkunde und Personalausweis gelten.

Gambia

Das Konsulat der Republik Gambia in München hat mitgeteilt, dass Reisepässe ausschließlich im Immigration Office beim Innenministerium in Banjul/Gambia ausgestellt werden. Antragsformulare für Reisepässe und Indexkarten für die fotografische Bearbeitung des Passbildes und der Unterschrift können von gambischen Staatsangehörigen über das Konsulat oder über Verwandte in Gambia bezogen werden, sofern sie nicht selbst in der Lage sind, persönlich nach Gambia zu reisen, um den neuen Pass selbst zu beantragen. Das Antragsformular sowie die Indexkarten senden die Antragsteller in der Regel an Verwandte in Gambia, um durch diese beim Immigration Office den Reisepass zu beantragen. Nach Fertigstellung wird der Reisepass von den Verwandten an den Antragsteller übersandt. Aus Sicht der gambischen Behörden ist dieses Procedere unproblematisch, da die Unterschrift und das Passbild des Inhabers in die Karte der Personaldatenseite des Passes hineinfotografiert werden.

Da das nationale gambische Recht die persönliche Anwesenheit des Antragstellers zur Erteilung eines Reisepasses nicht zwingend vorsieht, sind Pässe, die in Abwesenheit des Antragstellers ausgestellt wurden, nach dortigem Recht grundsätzlich gültig. Die übrige Anerkennungslage bezüglich gambischer Reisepässe bleibt unberührt.

Guinea

Gemäß den Hinweisen der deutschen Botschaft in Conakry ist für guineische Staatsangehörige insbesondere die Beschaffung einer Geburtsurkunde auch durch Familienangehörige möglich. Unter Vorlage einer Vollmacht des Betroffenen in französischer/englischer Sprache oder mit Übersetzung kann auch ein Vertrauensanwalt der Botschaft mit der Beschaffung von Dokumenten beauftragt werden. Für die Beauftragung eines Vertrauensanwaltes wird eine Kostenübernahmeerklärung benötigt. Die Beschaffung einer Abschrift aus dem Geburtenregister setzt eine derartige Registrierung voraus. Falls der Betroffene bereits einmal im Besitz einer Geburtsurkunde war – um z.B. einen Pass zu beantragen – kann hiervon ausgegangen werden. Falls nie eine Geburtenregistrierung erfolgte, oder die Standesregister zerstört sind, kann durch einen Gerichtsbeschluss ein Geburtseintrag erwirkt werden. Dies setzt i.d.R. aber voraus, dass zwei Zeugen den Sachverhalt vor Gericht bestätigen.

Um einen guineischen Pass zu beantragen, muss neben der Geburtsurkunde auch die „Numero national d' Identification“ (Identitätsnummer) vorliegen. Diese Nummer wird bei Ausstellung einer Identitätskarte vergeben (welche i.d.R. alle Guineer besitzen) und basiert auf der ID-Nummer des Vaters. Um diese ID-Nummer/Identitätskarte zu erhalten, müssen wiederum die Geburtsurkunde sowie die Geburts- und Heiratsurkunden der Eltern und die Identitätskarte des Vaters vorgelegt werden.

Liberia

Liberianische Pässe können nicht über die Botschaft in Berlin beantragt werden. Eine Beantragung kann über die liberianische Botschaft in Brüssel vorgenommen werden.

Dazu kann bzw. können zum Nachweis der liberianischen Staatsangehörigkeit die Geburtsurkunde, ein ungültiger Pass, ein Personalausweis (National ID) oder Einbürgerungsdokumente vorgelegt werden.

Die Pässe werden vom liberianischen Passamt zentral ausgestellt, weswegen als ausstellende Behörde nicht das jeweilige Konsulat oder die Botschaft angegeben ist, sondern eine Ausstellungsbehörde im Heimatland.

Da diese Pässe nicht von Proxy-Pässen unterschieden werden können, kennzeichnet die zuständige liberianische Botschaft dies durch einen Botschaftsstempel auf der Innenseite des Passes.

Ausweislich DOKIS ist seit Einführung der biometrischen Pässe im August 2017 die Ausstellung von Proxy-Pässen nicht mehr möglich.

Mali

Eine Passbeantragung kann über die malische Botschaft in Berlin stattfinden; das persönliche Erscheinen des Antragstellers ist erforderlich.

Einzureichen sind: die Geburtsurkunde, NINA-Nummer, nachgewiesen mit der NINA-Karte oder mit der Nummer der Registrierung (bei der sog. NINA Karte handelt es sich um die malische Identitätskarte), Kopie des alten Reisepasses, Kopie des nationalen Ausweises (hiermit ist der jeweilige nationale Aufenthaltstitel gemeint) oder des Konsularausweises.

Ausweislich der Website können Geburtsurkunden bei bzw. über die Botschaft beantragt werden; gleiches gilt für die NINA-Karte. Ersichtlich ist dies über die Website der malischen Botschaft in Madrid.

Der Konsularausweis, welchen alle im Ausland wohnhaften malischen Staatsangehörigen besitzen sollten, ist bei der Konsularabteilung der Botschaft zu beantragen.

Sudan

Die Passbeantragung kann nur in Brüssel mit persönlicher Vorsprache erfolgen.

Als vorzulegenden Dokumente sind laut E-Mail des MI vom 26.09.2019 ID-Cards oder abgelaufene Pässe geeignet.

Geburtsurkunden und Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit werden hingegen nicht als Sachbeweise bezüglich einer sudanesischen Staatsangehörigkeit anerkannt.

Sofern keine Dokumente vorliegen, die einen Rückschluss auf eine sudanesischen Staatsangehörigkeit zulassen, wird die antragstellende Person durch persönliche Vorsprache zu ihrer Herkunft befragt. Eine Auswertung dieses Gesprächs erfolge dann in Khartum.

Nachfragen im Rahmen von WIB – Wege ins Bleiberecht

Herr Rodriguez

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Öffentliche Ordnung,

Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit

wib@hannover-stadt.de

Kontakt Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Abdullatif Bargasha, 0511 – 84 87 99 75, ab@nds-fluerat.org

Hilke Brandy, 0511 – 81 12 00 82, hb@nds-fluerat.org

Sigmar Walbrecht, 0511- 84 87 99 73, sw@nds-fluerat.org

Projekthinweis

Das Projekt „Wege ins Bleiberecht“ des Flüchtlingsrats Niedersachsen wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Von Juli 2019 bis Dezember 2020 wurde das Projekt zudem von der Deutschen Postcode Lotterie gefördert.

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung